
Freunde des
IME Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling
der RWTH Aachen e.V.

Satzung

Stand: 01.03.2005

**Vereins-Satzung
der Freunde des
IME Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling
der RWTH Aachen e.V.**

**§ 1
Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen
"Freunde des IME Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.

**§ 2
Zweck und Zielsetzung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung insbes. auf dem Gebiet der Nichteisenmetallurgie an der RWTH Aachen. Dazu unterstützt der Verein das IME bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zuarbeit zur Sicherstellung einer praxisbezogenen Lehre, insbesondere durch finanzielle Unterstützung der IME-Fachexkursionen
 - b) Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Institutsausstattung
 - c) Aufbau und Pflege der technisch-wissenschaftlichen Kontakte mit Hochschulen, Anwendern und Herstellern
 - d) Betreuung und Förderung von Studenten, z.B. in Form eines Studienpreises des Vereins
 - e) Wahrnehmung von Aufgaben der Studien- und Berufsinformation
 - f) Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen dem IME und seinen Absolventen/-tinnen
 - g) aktive Mitarbeit in Gremien und Verbänden
 - h) Förderung der internationalen Zusammenarbeit

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Der Verein „Freunde des IME Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling e.V. der RWTH Aachen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die beitragspflichtigen Mitglieder (vgl. § 7) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden, sowie Schenkungen und Stiftungen
 - c) sonstige Einnahmen
2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt.
3. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke sicherstellt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der fachlichen Ausrichtung des IME steht.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied nach besten Kräften den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Satzung zu unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Geschäftsführer, den Schatzmeister oder den Vorsitzenden des Vorstands; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen, wie z.B. Satzungsverletzung, Schädigung des Ansehens oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung, verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Anhörung zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um das IME verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu kann jedes Mitglied beim Vorstand Vorschläge mit schriftlicher Begründung einreichen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages beträgt in den ersten fünf Geschäftsjahren 50 Euro, ein erniedrigter Beitrag kann zwischen dem jeweiligen Mitglied und dem Vorstand individuell vereinbart werden. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten. Über eine spätere Anpassung der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Für alle Studenten, sowie promovierende wissenschaftliche Mitarbeiter am IME ist der Jahresbeitrag freiwillig.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief zusammen mit der Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und mit dem Haushaltsplan des kommenden Jahres einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern, die spätestens acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden, sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes oder mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen.
3. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für die kommenden beiden Geschäftsjahre
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - i) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss (§ 6, Abs. 4) durch den Vorstand
5. Wahlen erfolgen je nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder geheim. Eine Wahl erfolgt dann geheim, wenn mind. 25 % der anwesenden Mitglieder dies fordern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit bei Anträgen ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens vier andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
7. In der Regel findet die Mitgliederversammlung am ersten Freitag im November im Zuge des jährlichen Absolventen- und Freundestreffens im IME statt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der der jeweilige Leiter des IME der RWTH Aachen ist
 - c) dem Geschäfts- und Schriftführer des Vereins, möglichst der jeweilige Oberingenieur des IME der RWTH Aachen
 - d) dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes, außer § 10 Absatz 1b), werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand sollte nicht mehrheitlich aus Angehörigen der RWTH Aachen bestehen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 4. Geschäftsjahres, zum ersten Mal für die Zeit bis Ende des Jahres 2004. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Beendigung seiner Amtsdauer wird an seine Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand beschließen, kommissarisch ein Ersatzmitglied zu berufen. Dies gilt nicht für § 10 Absatz 1b).

3. Dem Vorstand obliegt auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsleitung, die Leitung der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dabei ist der Schatzmeister insbesondere für die Finanzen und Rechnungslegung verantwortlich. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit dem IME
 - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des VereinsDer Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung ist zulässig.

4. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
6. In wichtigen, eiligen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann und die Entscheidung einstimmig erfolgt. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 11 Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erhalten die ihnen angehörenden Mitglieder unverzüglich eine Niederschrift, die in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.
2. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind vom alten und neuen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den in § 10 Abs. 1 aufgeführten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, die Mitwirkung dieser zwei Vorstandsmitglieder ist erforderlich und genügend.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und seine Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. März jeden Jahres fertigzustellen ist.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen der RWTH Aachen zu mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Nichteisenmetallurgie zu verwenden.
3. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und eine Einwilligung einzuholen.

Kontaktadresse: IME Metallurgische Prozesstechnik und Metallrecycling
RWTH Aachen, Intzestraße 3, D-52056 Aachen
Tel.: 0241 / 80-95851, Fax.: 0241 / 80-92154
Email: Institut@ime-aachen.de
<http://www.ime-verein.de>

Bankverbindung: Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, Konto Nr.: 6205